

Statuten des Vereins Erlebnisbahnhof Brittnau-Wikon

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 – Name, Sitz, Allgemeines

Der Verein „Erlebnisbahnhof Brittnau-Wikon“ (nachfolgend Verein genannt) ist am 5. März 2005 gegründet worden. Es ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Wikon. Wo im folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsinhaber.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein hat den Zweck, die vorhandenen Stellwerke, unter anderem Brittnau-Wikon, Sursee und Nottwil sowie das Stationsbüro von Brittnau-Wikon im traditionellen Umfeld in einem technisch einwandfreien Zustand betriebsfähig zu erhalten. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

Artikel 3 – Anlässe

Der Verein kann Anlässe technischer oder geselliger Art durchführen.

II. Mittel

Artikel 4 – Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen,
- Zuwendungen von Dritten,
- Ertrag aus den Besichtigungen und
- Vermögensertrag.

Artikel 5 – Haftung für Vereinsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Rechnungswesen

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Für das jeweilige Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) geführt.

Artikel 7 – Verwendung des Überschusses

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Jede andere Verwendung, im besonderen seine Verteilung unter die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 8 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Jede natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins durch regelmässige Arbeitsleistung zu fördern.

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder und juristische Personen. Sie entrichten den jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Als Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nötig. Jugendmitglieder dürfen entsprechend ihren Möglichkeiten die Arbeit des Vereins unterstützen. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied weiter zu unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder und Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder als Aktivmitglied insgesamt 20 Jahre im Verein mitwirkten, ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

Als Gönnermitglieder können aufgenommen werden: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder, juristische Personen oder Firmen. Sie entrichten den jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Artikel 9 – Mitgliederbeitrag

Das Vereinsmitglied hat dem Verein den jeweils von der Vereinsversammlung für das Folgejahr festzusetzen den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Er dient der Deckung der Vereinskosten.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- für Aktivmitglieder max. CHF 120.00
- für Passivmitglieder max. CHF 100.00
- für Familien max. CHF 260.00
- für Firmen und juristische Personen max. CHF 300.00
- für Gönnermitglieder mind. CHF 100.00
- und für Jugendmitglieder max. CHF 60.00

Für Jugendliche aus der gleichen Familie ist nur ein Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 10 – Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme von Personen in den Verein entscheidet der Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 11 – Mitwirkungsrechte

Mitwirkungsberechtigte Mitglieder sind Aktivmitglieder, sie haben das Stimm- und Wahlrecht, das Recht auf Teilnahme an und Einberufung einer Vereinsversammlung sowie das Diskussionsrecht an der Vereinsversammlung.

Artikel 12 – Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und die Mitgliederbeiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

Artikel 13 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Das ausgetretene wie auch das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 14 – Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Artikel 15 – Mitgliederverzeichnis

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Artikel 16 – Veranstaltungen

Gelöscht.

V. Organe des Vereins

Artikel 17 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

VI. Die Vereinsversammlung

Artikel 18 – Einberufung und Protokollführung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Innert drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der mitwirkungsberechtigten Mitglieder eine Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangt.

Über Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 19 – Einladungen

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Massgeblich ist das Datum des Poststempels. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Das jeweilige Versammlungsdatum wird drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Artikel 20 – Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, die an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum eingereicht werden.

Artikel 21 – Stimmrecht und Stellvertretung

Jedes mitwirkungsberechtigte Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts an der Vereinsversammlung kann sich ein mitwirkungsberechtigtes Mitglied einzig durch ein anderes, mitwirkungsberechtigtes Mitglied vertreten lassen oder seine Meinung schriftlich dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung mitteilen. Ein mitwirkungsberechtigtes Mitglied darf indessen nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten.

Artikel 22 – Vorsitz

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand dafür bezeichnetes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmenzähler.

Artikel 23 – Geschäfte der Vereinsversammlung

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Bewilligung von Fremdfinanzierungen
- i) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- j) Anträge
- k) Jahresprogramm
- l) Statutenänderungen

Artikel 24 – Beschlussfassung und Wahlen

Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt mit einem einfachen, offenen Mehr (50 % plus eine Stimme). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden mitwirkungsberechtigten Mitglieder können eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

Artikel 25 – Statuten- und Zweckänderungen

Für eine Änderung der Statuten oder des Vereinszwecks sind mindestens zwei Drittel der Stimmen sämtlicher mitwirkungsberechtigten Mitglieder notwendig.

VII. Der Vorstand

Artikel 26 – Bestand und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann aber bis auf maximal sieben vergrößert werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Museumsleiter
6. Technischer Leiter
7. Beisitzer

Artikel 27 – Amtsdauer

Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Artikel 28 – Konstituierung

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 29 – Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

Artikel 30 – Aufgaben

Der Vorstand kommt nach den Erfordernissen der laufenden Geschäfte zusammen. Er ist befugt,

- a) den Verein nach aussen zu vertreten,
- b) die laufenden Geschäfte und von der Vereinsversammlung erteilte Aufträge zu erledigen
- c) die an der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten
- e) innerhalb der in Art. 31 festgelegten Finanzkompetenzen Arbeiten an den Anlagen und Einrichtungen auszuführen oder ausführen zu lassen
- f) weitere nicht budgetierte Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe von CHF 500.00 zu tätigen
- g) das Budget zu erstellen
- h) Anlässe zu organisieren
- i) Arbeiten und Geschäfte an geeignete Personen zu delegieren.

Über Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Artikel 31 – Finanzkompetenz

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur betriebsfähigen Erhaltung der Stellwerkanlage notwendigen Unterhaltsarbeiten auf Antrag des Technischen Leiters ausgeführt werden. Für ausserordentliche Reparaturen hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 500.00.

Artikel 32 – Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der an der Vorstandssitzung vertretenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefällt werden. Diese sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 33 – Unterschriftenregelung

Der Verein wird nach aussen durch die rechtsverbindlichen Unterschriften des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, mit jeweils Unterschrift zu zweien, vertreten.

Artikel 34 – Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Er vertritt den Verein gegen aussen und betreibt aktiv Marketing.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle einer Verhinderung. Er übernimmt das Amt interimistisch, wenn der Präsident demissioniert hat oder durch irgendwelche andere Umstände das Amt nicht oder nicht mehr ausführen kann.

VIII. Museumsleiter

Artikel 37.1 – Aufgabe

Der Museumsleiter ist für die Organisation der Führungen verantwortlich.

Im Weiteren ist er für die Ordnung im und um das Gebäude verantwortlich, wobei er von allen Aktivmitgliedern unterstützt wird.

Der Technische Leiter und der Museumsleiter unterstützen einander und arbeiten in allen Belangen zusammen.

Artikel 37.2 – Ausbildung

Er ist für die Ausbildung und den Einsatz des Museumsbetriebspersonals verantwortlich.

IX. Technischer Leiter

Artikel 38 – Aufgabe

Der Technische Leiter ist für den reibungslosen und funktionsfähigen Zustand der Sicherungsanlagen (Stellwerke) verantwortlich. Er muss deshalb über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Artikel 39 – Organisation

Der Technische Leiter veranlasst die Ausführung der nötigen Arbeiten. Können diese nicht von Mitgliedern des Vereins ausgeführt werden, klärt er Vergabemöglichkeiten ab und holt entsprechende Offerten ein.

Artikel 40 – Anlagevorführungen/Ausbildung

Für den Einsatz der Anlagen ist zwingend die Zustimmung des Technischen Leiters notwendig. Er unterstützt den Museumsleiter bei der Ausbildung des Museumsbetriebspersonals.

Artikel 41 – Betriebsmittel

Der Technische Leiter ist für die Beschaffung der Unterhaltsmittel und der Ersatzteile sowie deren Lagerhaltung verantwortlich.

Er ist im Weiteren für die Inventarisierung verantwortlich.

Artikel 42 – Stellvertreter

Gelöscht.

X. Administration und Finanzwesen

Artikel 43 – Sekretär

Der Sekretär protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung. Er besorgt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufende Korrespondenz und lädt zu Sitzungen ein. Er ist für die korrekte Führung der Mitgliederkartei verantwortlich und kümmert sich um die Bereitstellung von Dokumentationsmaterial.

Artikel 44 – Kassier

Der Kassier ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget.

Rechnungen werden vom jeweiligen Ressortverantwortlichen und dem Präsidenten oder dem Kassier visiert.

Artikel 45 – Entschädigungen

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Verwaltungs- und Materialkosten werden gegen visierte Rechnungen und Quittungen vom Kassier entschädigt.

Artikel 46 – Marketing

Gelöscht.

Artikel 47 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich durch einen einfachen Brief an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Adressen.

XI. Die Kontrollstelle

Artikel 35 – Bestand, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 36 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung im Allgemeinen, das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und zu kontrollieren, ob die Bücher des Vereins ordnungsgemäss geführt sind. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Kontrollstelle jederzeit Einsicht in alle Bücher, Akten und Belege zu gewähren und ihr auf Verlangen über Vereinsgeschäfte detailliert Auskunft zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Vereinsversammlung über die Bilanz und Erfolgsrechnung schriftlich Bericht zu erstatten und der Vereinsversammlung die Genehmigung zu beantragen.

XII. Auflösung des Vereins

Artikel 48 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher mitwirkungsberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer dem Zweck und den Zielen des derzeitigen Vereins entsprechenden Bestimmung zuzuführen. Der Vorstand besorgt die Durchführung der Auflösung.

XIII. Inkraftsetzung

Artikel 49 – Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten annullieren und ersetzen alle vorherigen. Sie wurden von der 12. Vereinsversammlung am 4. März 2017 genehmigt.

Wikon, 4. März 2017

Christian Waldmeier,
Präsident

Simon Gander,
Sekretär